

Informationsblatt

(Quelle: *Tiroler. Landesgesetzblatt. - Kundgemacht am 20. November 2018 - Nr. 128, 13 von 35*)

- Änderung des Gemeinde -Vertragsbedienstetengesetzes 2012
- Betroffen: Mitarbeiter/innen der Gesundheits- und Sozialbetreuungsberufe in den Tiroler Wohn- und Pflegeheimen (mit Entlohnung nach G-VBG)
- Optionsmöglichkeit für bereits beschäftigte Mitarbeiter/innen bis 31.12.2019 in das neue Vergütungssystem
- Ab 01.01.2020 werden neu eingestellte Mitarbeiter/innen automatisch in das neue Vergütungssystem eingestuft
- Nachfrist: Für neu eingestellte Mitarbeiter/innen im Jahr 2019 besteht eine Nachfrist für die Optionsmöglichkeit von einem Jahr ab Einstellungsdatum

Zusätzliche gesetzliche Grundlagen

Landesgesetzblatt 138/2018 → Modellstellenverordnung Gesundheit und Sozialbetreuung
Anlagen 7-9

Landesgesetzblatt 139/2018 → Einreihungsplanverordnung Gesundheit und Sozialbetreuung

Landesgesetzblatt 128/2018 → Änderung des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes

→ Aufzahlung Gehaltsklasse (§122 G-VBG 2012*_{NEU})

→ SEG Zulage (§132 G-VBG 2012*_{NEU}): Auszahlung 12x jährlich

Anrechnung von zweckmäßigen Arbeitszeiten nach § 124 G-VBG 2012*_{NEU}

- a) Anrechenbare Vordienstzeiten sind Zeiten, [...] die für die vorgesehene Art der Verwendung eine zweckdienliche und bedeutsame Berufserfahrung darstellen.
Soweit solche Zeiten nur zum Teil eine für die vorgesehene Art der Verwendung zweckdienliche und bedeutsame Berufserfahrung darstellen, sind sie auch nur in diesem Ausmaß anrechenbar.
- b) [...] Der Vertragsbedienstete kann in eine höhere Entlohnungsstufe als jene, in die er einzustufen wäre, eingestuft werden, wenn er zum Zeitpunkt der Anstellung eine fachliche Qualifikation nachweist, die für den konkreten Aufgabenbereich, der dem Vertragsbediensteten zugewiesen werden soll, besonders geeignet ist.
- c) Bei der Berücksichtigung von anrechenbaren Vordienstzeiten im Sinn des Abs. 1 sowie von sonstigen Zeiten im Sinn des § 125 G-VBG 2012*_{NEU} ist die mehrfache Berücksichtigung ein und desselben Zeitraumes nicht zulässig.

Anrechnung von Vordienstzeiten nach § 125 G-VBG 2012*_{NEU}

- a) die Zeit der Leistung des Präsenzdienstes nach dem Wehrgesetz 1990 bzw. nach dem Wehrgesetz 2001 und des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz 1986 bis zum Ausmaß der gesetzlichen Leistungspflicht
- b) die Zeit der Tätigkeit als Fachkraft der Entwicklungshilfe im Sinn des Entwicklungshelfergesetzes in jenem Ausmaß, in dem diese zur Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung eines Dienstes im Sinn der lit. a geführt hat
- c) die Zeit, in der der Vertragsbedienstete ein Kind (Wahl-, Pflege- oder Stiefkind) innerhalb seiner ersten beiden Lebensjahre tatsächlich und überwiegend erzogen hat.

Vorteile des neuen Vergütungssystem

- Nach § 122 (5) G-VBG 2012*_{NEU}: Gehaltsklasse+1

Hat das Dienstverhältnis mindestens zehn Jahre ununterbrochen gedauert, so kann auf Antrag des Vertragsbediensteten, ausgehend von seiner Einstufung, mit Wirksamkeit des nächstfolgenden Monatsersten eine Aufzahlung auf die jeweils geltende gleiche Entlohnungsstufe der nächsthöheren Entlohnungsklasse gewährt werden. Dem Vertragsbediensteten, dessen Entlohnung in der höchsten im jeweiligen Einreihungsplan vorgesehenen Entlohnungsklasse erfolgt, gebührt diese Aufzahlung in der Höhe des Differenzbetrages zwischen der jeweils geltenden Entlohnungsstufe und der jeweils geltenden gleichen Entlohnungsstufe der nächst niedrigeren Entlohnungsklasse. [...]

- Nach § 124 G-VBG 2012*_{NEU}:

Anrechnung zweckdienlicher und bedeutsamer Berufserfahrungen bei öffentlichen und privaten Dienstgebern.

Nachteile des neuen Vergütungssystems

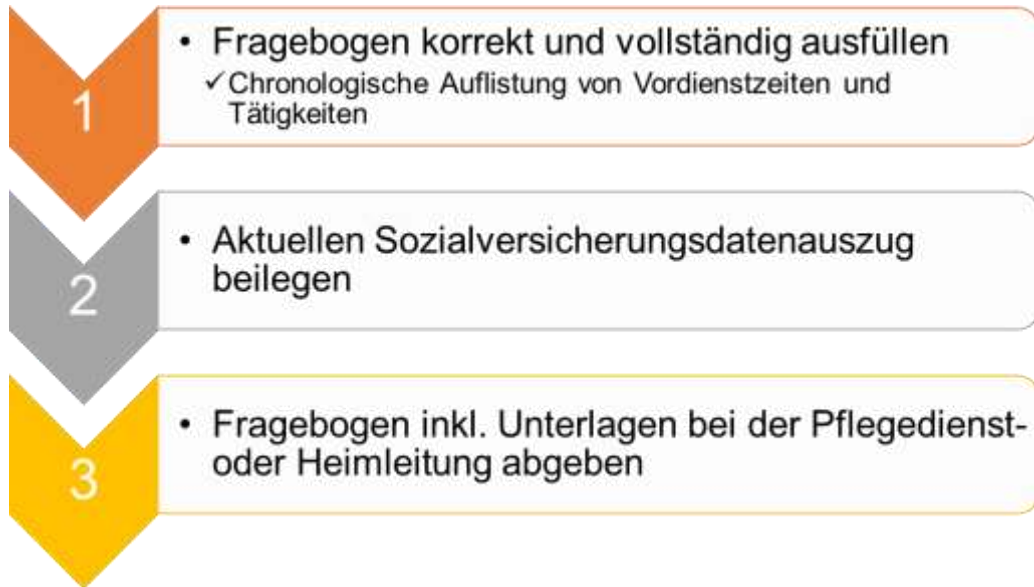
- Nach § 121 (5) G-VBG 2012*_{NEU}: Nichtanwendung von Bestimmungen

Bestimmte Zulagen werden im neuen Vergütungssystem nicht mehr berücksichtigt (z.B. Pflegedienstzulagen, Verwaltungsdienstzulage, Gefahrenzulage etc.)

- Landesgesetzblatt 139/2018: Einreihungsplanverordnung Gesundheit und Sozialbetreuung

Die Zeit zwischen den einzelnen Entlohnungsstufen erhöht sich stetig (ab Stufe 8: Aufstieg alle 3 Jahre; ab Stufe 12: Aufstieg einmal 4 Jahre; ab Stufe 13: Aufstieg einmal 5 Jahre)

Voraussetzung für den Erhalt eines Gehaltsvergleichs:



!Achtung!

Jede/r Mitarbeiter/in übernimmt selbst die Verantwortung über die Vollständigkeit Ihrer Angaben. Unrichtige oder unvollständige Angaben können zu Fehlberechnungen im Gehaltsvergleich führen. **Optiert** ein/e Mitarbeiter/in in das neue Vergütungssystem, müssen **Dienstbestätigungen oder -zeugnisse nachgereicht** und **gemeinsam mit der Übertrittserklärung abgegeben** werden.

Sobald Ihre abgegebenen Unterlagen bei der ARGE Tiroler Altenheime eingetroffen sind, wird ein Gehaltsvergleich erstellt, den wir an Ihre Pflegedienst- oder Heimleitung übermitteln werden. Sollten Sie nach Erhalt des Gehaltsvergleichs noch Bedarf an zusätzlichen Informationen haben, können Sie einen Termin zur Optionsberatung bei der ARGE Tiroler Altenheime vereinbaren - eine Liste zur Terminvereinbarung liegt bei.

Bei Fragen kontaktieren Sie die ARGE Tiroler Altenheime:

- über das Kontaktformular auf unserer Website oder
- per Mail an: optionsberatung@arge-tiroler-altenheime.at

Übertritt JA oder NEIN?

→ Ein Übertritt ist auch ohne Optionsberatung und Gehaltsvergleich zu jeder Zeit möglich.

Übertritt

Sie müssen die Übertrittserklärung unterschreiben und bis spätestens 31.12.2019 bei der Pflegedienst- oder Heimleitung abgeben

Kein Übertritt

Sie müssen nichts bei der Pflegedienst- oder Heimleitung abgeben (alles bleibt wie gehabt)

Zuordnung der Modellstellen zu den Entlohnungsklassen

Modellstelle	Entlohnungsklasse
Heimhilfe	GK 1
Pflegeassistenz	GK 3
Pflegefachassistenz	GK 4
Fachsozialbetreuer/in	GK 3
Diplomsozialbetreuer/in	GK 4
Diplomierte/r Gesundheits- und Krankenpfleger/in	GK 6
Pflegeexperte/in 1	GK 7
Pflegeexperte/in 2	GK 8
Wohnbereichsleitung	GK 10
Pflegedienstleitung in Heimen bis 45 Bewohner/innen	GK 11
Pflegedienstleitung in Heimen ab 46 bis 100 Bewohner/innen	GK 12
Pflegedienstleitung in Heimen ab 101 bis 135 Bewohner/innen	GK 13
Pflegedienstleitung in Heimen ab 136 Bewohner/innen	GK 14
Gehobener Medizinischer Dienst (Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie)	GK 7/ GK 8/ GK 9

Gehaltstabelle NEU Gesundheitsberufe ab Jänner 2019 inkl. SEG und inkl. 3 % Prämie

Jahre	Entlohnungs- stufe	Stellenwert bis																			
		24	27	30	33	36	39	42	45	48	51	54	57	60	63	66	69	72	75	78	
		Entlohnungsklassen																			
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	
2	2	1	1.909,0	2.041,0	2.182,4	2.333,5	2.495,4	2.668,6	2.800,8	2.939,8	3.114,9	3.362,3	3.596,1	3.846,2	4.114,0	4.400,4	4.728,7	5.105,3	5.537,3	5.978,6	6.455,1
4	2	2	1.946,7	2.083,5	2.229,9	2.386,8	2.554,8	2.734,7	2.870,4	3.012,7	3.192,3	3.445,8	3.685,4	3.942,0	4.216,3	4.509,8	4.893,5	5.283,3	5.730,4	6.187,1	6.680,2
6	2	3	1.985,2	2.126,7	2.276,3	2.438,7	2.610,4	2.797,0	2.935,8	3.081,5	3.265,2	3.524,5	3.769,7	4.031,9	4.312,7	4.613,1	5.039,7	5.441,1	5.901,7	6.372,1	6.880,0
8	2	4	2.020,6	2.164,7	2.319,1	2.487,1	2.664,8	2.858,2	2.999,8	3.148,8	3.336,5	3.601,5	3.852,2	4.120,2	4.407,0	4.714,1	5.190,0	5.603,7	6.078,0	6.562,5	7.085,7
10	2	5	2.056,5	2.203,1	2.362,7	2.534,0	2.717,6	2.914,8	3.059,4	3.211,4	3.402,7	3.680,4	3.936,4	4.210,4	4.503,6	4.817,3	5.303,9	5.726,4	6.211,3	6.706,4	7.241,1
12	2	6	2.091,1	2.240,2	2.404,9	2.579,1	2.768,8	2.972,7	3.120,3	3.275,2	3.470,4	3.753,5	4.014,7	4.294,1	4.593,2	4.913,2	5.409,5	5.840,5	6.335,1	6.840,1	7.385,6
14	2	7	2.126,3	2.278,0	2.447,8	2.625,1	2.821,1	3.031,7	3.182,3	3.340,2	3.539,3	3.828,1	4.094,5	4.379,5	4.684,6	5.011,0	5.517,3	5.956,9	6.461,3	6.976,4	7.532,7
17	3	8	2.162,0	2.316,3	2.489,0	2.669,4	2.868,6	3.085,9	3.239,1	3.400,0	3.602,5	3.896,6	4.167,9	4.458,0	4.768,5	5.100,8	5.616,2	6.063,7	6.577,1	7.101,6	7.668,0
20	3	9	2.198,4	2.355,4	2.531,0	2.714,4	2.917,0	3.141,1	3.296,9	3.460,8	3.667,1	3.966,4	4.242,5	4.537,9	4.854,0	5.192,2	5.716,8	6.172,5	6.695,2	7.229,0	7.805,6
23	3	10	2.235,4	2.395,0	2.573,5	2.760,2	2.966,3	3.197,2	3.355,9	3.522,7	3.732,7	4.037,4	4.318,5	4.619,1	4.941,0	5.285,2	5.819,4	6.283,2	6.815,3	7.358,8	7.945,8
26	3	11	2.270,8	2.432,9	2.614,4	2.804,0	3.013,3	3.254,3	3.415,9	3.585,7	3.799,4	4.109,7	4.395,8	4.701,8	5.029,6	5.380,0	5.923,7	6.395,9	6.937,6	7.490,8	8.088,3
30	4	12	2.306,9	2.471,5	2.655,8	2.848,6	3.061,3	3.312,5	3.477,0	3.649,8	3.867,4	4.183,2	4.474,5	4.786,1	5.119,6	5.476,5	6.029,9	6.510,5	7.062,1	7.625,3	8.233,5
35	5	13	2.338,7	2.505,9	2.692,7	2.888,1	3.103,8	3.368,5	3.535,8	3.711,5	3.932,8	4.253,9	4.550,2	4.867,1	5.206,3	5.569,2	6.132,1	6.620,8	7.181,9	7.754,4	8.373,1
> 35		14	2.371,1	2.540,6	2.730,2	2.928,3	3.146,9	3.425,2	3.595,5	3.774,2	3.999,3	4.325,9	4.627,1	4.949,4	5.294,4	5.663,5	6.235,9	6.733,1	7.303,5	7.886,0	8.515,1

Hinweis In der Gehaltstabelle ist 3%-ige Leistungsprämie nach Art. III der Novelle LGBl.Nr. 128/2018 inkludiert.
Enthalten ist die Schmutz- Erschwernis und Gefahrezulage in Höhe von 9,84 % von GK 12 Stufe 9 (derzeit € 395,73)